

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
4	(2)	Muss bei sämtlichen Bauwerken auch bei rundherum gleichmäßiger Anschüttung ein Bemessungsfall für asymmetrische Erddruckbelastung infolge einseitiger Abgrabung berücksichtigt werden?	Nein. Nur für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gebäude auf der vollen Länge einseitig abgegraben werden, ist der Lastfall einseitiger Erddruck in den statischen Berechnungen nachzuweisen. Wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dieser Lastfall nicht eintreten kann, ist auch kein Nachweis auf einseitigen Erddruck zu führen.
4	(2)	Ist der Gefällebeton zur Gefälleausbildung auf einem Flachdach als veränderliche Einwirkung anzusetzen?	Für den Fall, dass der Gefällebeton sich erstens oberhalb der Dachabdichtung befindet und für Reparaturzwecke an der Dachabdichtung der Gefällebeton vollständig zu entfernen ist, um eine Dachabdichtung zu erneuern und zweitens sich das Gebäude im Grundwasserbereich befindet, so dass durch Entfernen des Gefällebetons der Lastfall Auftrieb für das Gebäude maßgebend werden kann, ist der Gefällebeton den veränderlichen Einwirkungen zuzurechnen. Dies ist jedoch ein Sonderfall. In allen anderen Fällen ist der Gefällebeton den ständigen Einwirkungen zuzurechnen.
4	(3) (4)	Darf der „Trennwandzuschlag“ in den Grenzzuständen der Gebrauchstauglichkeit (DIN 1055-100 Abs. 10) als veränderliche Einwirkung angesetzt und daher mit einem Kombinationsbeiwert multipliziert werden?	Der Trennwandzuschlag ist generell als veränderliche Einwirkung anzusehen, siehe hierzu auch DIN 1055-3, 3/2006, Abschnitt 4, Abgrenzung von Eigen- und Nutzlasten (3). "Statt eines genaueren Nachweises darf der Einfluss leichter, unbelasteter Trennwände bis zu einer Höchstlast von 5,0 kN/m Wandlänge durch einen gleichmäßig verteilten Zuschlag zur Nutzlast (Trennwandzuschlag) berücksichtigt werden." Damit ist klar, dass zu den Nutzlasten, für den Fall, dass Trennwände errichtet werden, ein Zuschlag zur Nutzlast erfolgt und damit die Nutzlast entsprechend ansteigt. Daher ist in den Grenzzuständen der Gebrauchstauglichkeit auch der Kombinationsbeiwert für die um diesen Zuschlag erhöhte Nutzlast anzusetzen. Die Nutzlast gilt dann als eine veränderliche und zwar um die Nutzlast gemäß DIN 1055-3, 3/2006, Tabelle Tabelle 1 zzgl. des Trennwandzuschlages, der gewählt worden ist, in Abhängigkeit von der Eigenlast der Trennwand. Hinweis: Es gibt jedoch Fälle in den GZG, wo die oben beschriebene Vorgehensweise zu geringen Schnittgrößen bei den quasi-ständigen Lastkonfigurationen führt, hier wird empfohlen, die Nutzlastsumme in die eigentliche Nutzlast und Trennwandlast zu trennen und den Trennwandlastanteil mit $\Psi_2 = 1,0$ zu behandeln. Für den Fall, dass die Nutzlast mit dem Beiwert α_A abgemindert wird, gilt für die Lastweiterleitung durch das Tragwerk auch die um den Faktor α_A abgeminderte Nutzlast, inklusive des Trennwandzuschlags.

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
6.1	(5)	Darf für jedes Bauteil ein neuer, eigener Abminderungsbeiwert α_A ermittelt werden, auch wenn der Normtext nur von „sekundären Traggliedern“, aber nicht auch von „tertiären“ und weiteren Traggliedern spricht?	Generell ist die Frage zu stellen, was mit einem tertiären Bauteil gemeint ist. Die Frage, ob der Beiwert α_A für jedes Bauteil gesondert ermittelt werden darf, ist mit "Ja" auszulegen. Diese verminderten Nutzlasten dürfen auch bei der Lastweiterleitung auf Stützen, Wände, Fundamente usw. durch das Tragwerk angesetzt werden.
6.1	(11)	Darf ich beim Aufstellen der außergewöhnlichen Einwirkungskombination für den Brandfall mithilfe von Ψ (z.B. im Rahmen der Stb.-Stützenbemessung) die Verkehrslast im Vorwege mit dem Faktor α_n abmindern?	Hier greift der Abschnitt 6.1 (11) von DIN 1055-3, 3/2006 "Wenn charakteristische Werte der Nutzlasten in Kombination mit anderen Einwirkungen durch einen Kombinationsbeiwert Ψ abgemindert wird, darf eine Abminderung mit dem Faktor α_n nicht angesetzt werden." Dies gilt auch für außergewöhnliche Bemessungssituationen.
6.1	Tabelle 1	Das Dachgeschoß eines Bürogebäudes soll für eine Tanzschule genutzt werden. In DIN 1055-3 (2002-10 und 3/2006) Tabelle 1 Zeile 10 ist unter dem Begriff Tanzsäle eine lotrechte Nutzlast von 5,0 kN/m ² gefordert. Diese Forderung kann mit der bisher im Tragwerk eingerechneten Lastannahme nicht eingehalten werden. Ist bei der Nutzung als Tanzschule auch die Nutzung als Tanzsaal zu verstehen oder kann eine geringere Nutzlast als 5,0 kN/m ² gewählt werden?	Zwischen der Ausgabe DIN 1055-3, 3/2006 und der Ausgabe 6.71 gibt es im Hinblick auf die Einordnung von Tanzsälen keine neuen Erkenntnisse. Tanzsäle zeichnen sich wie Versammlungsräume in öffentlichen Gebäuden durch mögliche hohe Menschenansammlungen aus. Die Einordnung mit 5 kN/m ² ist daher angezeigt. Diese Art der Nutzung ist auch für Tanzschulen zu erwarten. Die Annahme von wenigen Tanzpaaren deckt diese Möglichkeit nicht ab.
6.1	Tabelle 1	In Tabelle 1 Zeile 21 sind Nutzlasten für Dachterrassen, Laubengänge usw. angegeben. Muss zu diesen Lasten auch die Schneelast nach DIN 1055-5 berücksichtigt werden? Nach DIN 1055 (6.71) Tabelle 2 Zeile 1 wurde diese Nutzlast nicht mit der Schneelast überlagert.	Eine Überlagerung von Nutzlasten der Kategorien Z, H und T mit den Schneelasten ist nicht erforderlich.
6.1	Tabelle 1	In der Tabelle 1 werden alle Treppen, die als Fluchtweg dienen, der Kategorie T2 zugeordnet. Das bedeutet, der char. Wert der Nutzlast für diese Treppen beträgt 5,0 kN/m ² . Sofern mit Fluchtweg der bauliche Rettungsweg gemeint ist, bedeutete diese Regelung für Wohngebäude, wo Treppen als Teil des baulichen Rettungswegs zum Regelfall gehören, eine erhebliche Verschärfung der Anforderungen ggü. DIN 1055, Teil 3 (06/71).	Treppen und Treppenpodeste der Kategorien A und B1 sind mit 3,0 kN/m ² zu rechnen (Kategorie T1), auch wenn sie Teil der Rettungswege sind. Treppen und Treppenpodeste der Kategorien B2 bis E sind mit 5,0 kN/m ² zu rechnen. Der Nachsatz „B2 bis E1 sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen“, ist nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen.
6.1	Tabelle 1	In Tabelle 1/ Zeile 19 heißt es „... sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen“ sind mit $q_k=5,00$ kN/m ² zu bemessen. Sind damit alle Treppen unabhängig von der Kategoriezuordnung mit $q_k=5,00$ kN/m ² zu bemessen, vorausgesetzt sie dienen als erster Rettungsweg? Wären dann auch die Geländer anhand der Zuordnung in die Kategorie T2 mit einer Holmlast von 1,00 kN/m zu bemessen? (s. Tabelle 7; Zeile 2)	Treppen und Treppenpodeste der Kategorien A und B1 sind mit 3,0 kN/m ² zu rechnen (Kategorie T1), auch wenn sie Teil der Rettungswege sind. Treppen und Treppenpodeste der Kategorien B2 bis E sind mit 5,0 kN/m ² zu rechnen. Der Nachsatz „B2 bis E1 sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen“, ist nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen. Horizontale Nutzlasten infolge von Personen auf Brüstungen, Geländer und andere Konstruktionen für Treppen- und Treppenpodeste der Kategorien A und B1 sind mit 0,5 kN/m nach DIN 1055-3, 3/2006, Tab. 7, Zeile 1, einzuordnen, auch wenn sie Teil der Rettungswege sind.

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
			<p>Treppen- und Treppenpodeste der Kategorien B2 bis E sind mit 1,0 kN/m horizontaler Nutzlast nach DIN 1055-3, 3/2006, Tabelle 7, Zeile 2, zu rechnen, mit Ausnahme von Treppen und Treppenpodeste, die sich in Gebäuden der Kategorien C5 und E3 befinden.</p> <p>Der Nachsatz "...sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen" ist nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen.</p>
6.1	Tabelle 1	In DIN 1055 Teil 3 (6.71) wurden Haushaltungskeller explizit aufgeführt, in der Ausgabe 2006-03 fehlen Angaben zu Kellerräumen. In welche Kategorie sind Kellerräume einzuordnen?	Haushaltungskeller bzw. Kellerräume in Wohngebäuden sind mit $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ und $Q_k = 3,0 \text{ kN}$ zu rechnen. Hier fehlt ein entsprechender Hinweis in der Norm.
6.1	Tabelle 1	<p>Für Treppen der Kategorie T2 sowie für ALLE Treppen, die als Fluchtweg dienen, wird eine Nutzlast von $5,0 \text{ kN/m}^2$ angegeben. Wie ist der Begriff „Fluchtweg“ zu verstehen?</p> <p>Ist z.B. die Treppe eines zweigeschossigen Einfamilienhauses in diesem Sinne ein „Fluchtweg“, da 1. Rettungsweg (Hier erscheinen mir 5 kN/m^2 üppig)? Ist z.B. die Außen-Stahl-treppe eines 6-Familienhauses, die mehrere Wohnungen als 2. Rettungsweg erschließt, als „Fluchtweg“ anzusehen (hier kann ich 5 kN/m^2 absolut vertreten)?</p>	<p>Treppen und Treppenpodeste der Kategorien A und B1 sind mit $3,0 \text{ kN/m}^2$ zu rechnen (Kategorie T1), auch wenn sie Teil der Rettungswege sind.</p> <p>Treppen und Treppenpodeste der Kategorien B2 bis E sind mit $5,0 \text{ kN/m}^2$ zu rechnen. Der Nachsatz „B2 bis E1 sowie alle Treppen, die als Fluchtwege dienen“, ist nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen.</p>
6.1	Tabelle 1	Wie hoch sind Nutzlasten für Flure in Schulen?	<p>Nutzlasten in Fluren von Schulen sind in die Kategorie C3 einzuordnen. Hier die Kategorie C3 "freibehgbare Flächen, z.B. Museumsflächen, Ausstellungsflächen usw. und Eingangsbereiche in öffentlichen Gebäuden und Hotels, nicht be-fahrbare Hofkellerdecken." Hier wurde möglicherweise vergessen, die Schulfure zuzuordnen, auch Schulfure sind in die Kategorie C3 einzuordnen, also $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ $Q_k = 4,0 \text{ kN}$.</p> <p>Wenn die Schulfure den Schulräumen zuzuordnen sind, sind diese in Kategorie C1 einzuordnen. Dies ist jedoch eher eine theoretische Frage, so dass generell eine Einordnung in die Kategorie C3 vorgenommen werden sollte.</p>
6.1	Tabelle 1 Zeile 4 + Zeile 5	<p>Sind unter den Behandlungsräumen Räume in Arztpraxen zu verstehen oder werden dort Räume in Krankenhäuser gemeint (wie in der alten DIN 1055).</p> <p>Unter B1 sind Arztpraxen aufgeführt und unter B2 sind Behandlungsräume eingeordnet, sind bei diesen Behandlungsräumen die entsprechenden Räume der Arztpraxis gemeint oder beziehen sich diese Räume auf Krankenhäuser wie in der alten DIN 1055, wo der Bezug "in Krankenhäusern" vermerkt war.</p>	<p>Unter Kategorie B1 sind Arztpraxen ohne schweres medizinisches Gerät gemeint, andernfalls sind Arztpraxen in B3 einzuordnen.</p> <p>Unter Kategorie B2 sind Behandlungsräume eingeordnet und hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass damit Behandlungsräume in Krankenhäusern gemeint sind.</p>
6.2	(6) Tabelle 2	Nach Absatz (6) ist eine Überlagerung der Lasten nach Tabelle 2 mit Schneelasten nicht erforderlich. Ist eine Überlagerung mit Windlasten erforderlich? Nach DIN 1055-100, Tabelle A.2 sind die Kombinationsbeiwerte ψ_0 , ψ_1 und ψ_2 für Verkehrslasten der Kategorie H gleich Null. Hieraus könnte man schließen, dass eine Überlagerung der Verkehrslasten, Kategorie H mit keiner anderen veränderlichen	<p>Für die Nutzlasten für nicht begehbbare Dächer der Kategorie H nach DIN 1055-3, 3/2006, Tabelle 2, sind die Kombinationsbeiwerte ψ_0, ψ_1 und ψ_2 jeweils zu 0 anzusetzen. Demzufolge ist eine Überlagerung mit den Schneelasten nicht erforderlich, wie in DIN 1055-3, 3/2006, Abschnitt 6 dargestellt.</p> <p>Windlasten sind jedoch mit Nutzlasten der Kategorie H zu kombinieren. Bei vorherr-</p>

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
		Einwirkung notwendig ist. Wie ist hier korrekt zu verfahren?	schenden Windlasten entfallen zwar die Nutzlasten wegen $\psi_{0,H} = \psi_{1,H} = \psi_{2,H} = 0$, aber bei vorherrschenden Nutzlasten verbleiben wegen $\psi_{0,W} = 0,6$ und $\psi_{1,W} = 0,5$ Kombinationswerte der Windlasten, lediglich die quasi-ständigen Windlasten verschwinden wegen $\psi_{2,W} = 0$.
6.3	Tabelle 3	Ist für die oberste Parkdeckebene, die kein Dach hat, die Nutzlast nach Tabelle 3 mit der Schneelast zu kombinieren?	Für die oberste Decke von Parkdecks, die mit den Nutzlasten nach Tabelle 3 berechnet wurde, ist, wenn kein Dach auf dem obersten Parkdeck vorhanden ist, diese Nutzlast mit den Schneelasten zu kombinieren.
6.3	Tabelle 3	Wie wird die Lasteinzugsfläche A einer Platte definiert? Lasteinzugsflächen sind doch stets nur für unterstützende Bauteile definierbar. Falls damit die Feldgröße gemeint ist, so ergeben sich bei einachsig gespannten Platten unterschiedliche Belastungen je nach Plattenbreite.	<p>Zur Frage der Parkhauslasten werden zurzeit neue Überlegungen angestellt (Forschungsvorhaben TU Darmstadt).</p> <p>Der DIN-Unterausschuss empfiehlt bis zur endgültigen Handhabung der Parkhauslasten folgende Vorgehensweise:</p> <p>Die Werte in Tabelle 3, Spalte 4 von DIN 1055-3, Ausgabe 3/2006, gilt nur für sekundäre Tragglieder, also für die den Decken nachfolgenden Traggliedern, wie z. B. Unterzüge, Wände, Konsolen, Fundamente usw..</p> <p>Für die Bemessung von unmittelbar belasteten Deckenplatten, einachsig, zweiachsig gespannt, sollte wie folgt vorgegangen werden:</p> <p>Auf der sicheren Seite liegend sollten die Lasteinzugsflächen mit der durchschnittlichen Stellplatzbreite (2,50 m) ermittelt werden. Lassen sich für Decken bei ungleichmäßigem Raster oder im Bereich von Öffnungen eine solche Einordnung nicht zweckmäßigerweise vornehmen, wird eine konservative Einordnung in die Zeilen F1 bis F4 empfohlen. Darüber hinausgehend wurden vom Normenunterausschuss weitere Überlegungen angestellt, die beim derzeitigen Stand der verfügbaren Messungen, zu weiteren Reduzierungen führen können.</p> <p>Bei Deckenstützweiten ≤ 5 m $3,5 \text{ kN/m}^2$, bei Deckenstützweiten $> 5 \text{ m} \leq 8 \text{ m}$ $2,5 \text{ kN/m}^2$ und bei Deckenstützweiten $> 8 \text{ m}$ $2,0 \text{ kN/m}^2$. Bei zweiachsig gespannten Decken gilt, wie bei Flachdecken, die kürzere Spannweite. Weiterhin ist zu bemerken, dass den Parkhauslasten nach Tabelle 3 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von $\leq 25 \text{ kN}$ zugrunde liegen. Es wird empfohlen, Parkhäuser für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht $\leq 30 \text{ kN}$ auszuliegen, da mittlerweile ca. 8 bis 10% der Neuzulassungen von Pkw's ein zulässiges Gesamtgewicht von $> 25 \text{ kN}$ haben. Die Lasterhöhung für die gleichmäßig verteilten Lasten (also nicht für die Achslasten) beträgt $30 \text{ kN}/25 \text{ kN} = 1,2$.</p>
6.4.3	Tabelle 3 und 4	In welche Kategorie ist ein elektrisch betriebener Gabelhubwagen mit einer Nenntagfähigkeit von 16 kN und einer Gesamtlast von 22 kN einzuordnen? Tabelle 4 bezieht sich auf Gabelstapler mit einer zul. Gesamtlast $> 25 \text{ kN}$ Muss auch bei ausschließlicher Fahrt in Schrittgeschwindigkeit ein Schwingbeiwert angesetzt werden?	<p>Generell ist zu bemerken, dass die Tabelle 4 und die Tabelle 3 von DIN 1055-3, 3/2006 nicht miteinander zu kombinieren bzw. auszutauschen sind. Hierfür gibt es zwei wesentliche Gründe.</p> <p>Der erste wesentliche Grund: Gabelstapler bzw. Gegengewichtsstapler haben von ihrer Geometrie her wesentlich kleinere geometrische Abmessungen als die Fahrzeuge, die nach DIN 1055-3, 3/2006, Tabelle 3, gemeint</p>

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
		<p>Gibt es außer der Gesamtlast ein weiteres Kriterium zur Abgrenzung zwischen Kategorie F und Kategorie G?</p> <p>Können Gabelhubwagen mit einer Gesamtlast von 22 kN in Tabelle 3 eingeordnet werden?</p>	<p>sind.</p> <p>Zweitens sind diese Fahrzeuge meist mit einer Hartgummibereifung ausgestattet und demzufolge sind Schwingungsbeiwerte in Ansatz zu bringen. Das diese Fahrzeuge ausschließlich im Schrittempo fahren, kann nicht garantiert werden. Inwieweit weitere Kategorien unterhalb des 31 kN zulässigen Gesamtgewichtes für die Kategorie G1 anzusetzen sind, kann zurzeit nicht beantwortet werden. Die vorgeschlagene Tabelle 4, DIN 1055-3, 3/2006, ist vom DIN-Ausschuss für Hubmaststapler in der vorliegenden Form eingebracht worden. Möglicherweise gibt es Fahrzeuge, die in eine niedrigere Kategorie als G1 gehören, so dass hier neue Kategorien zu bilden sind. Dies kann jedoch nicht in Kürze entschieden werden. Die Einstufung muss in Kategorie G1 erfolgen.</p>
7	Tabelle 7	<p>In Tabelle 7, Zeile 2, Spalte 1, ist in der Aufzählung der Kategorien auch „T2“ enthalten. In Tabelle 1, Zeile 19 heißt es zu T2 in der Spalte 3 „... sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen.“ Diese Umschreibung führt regelmäßig bei Anwendern zu dem Schluss, dass auch bei Geländern und Brüstungen von Treppen und Podesten in Gebäuden der Kategorie A und B1 (ohne nennenswerten Publikumsverkehr) eine Horizontallast von 1,0 kN/m anzusetzen sei, denn jede Erschließungstreppe ist auch eine Fluchttreppe. Eine Klarstellung zu der Formulierung „... sowie <u>alle</u> (!) Treppen, die als Fluchtweg dienen“ wäre hier hilfreich.</p>	<p>Horizontale Nutzlasten infolge von Personen auf Brüstungen, Geländer und andere Konstruktionen für Treppen- und Treppenpodeste der Kategorien A und B1 sind mit 0,5 kN/m nach DIN 1055-3, 3/2006, Tab. 7, Zeile 1, einzuordnen, auch wenn sie Teil der Rettungswege sind.</p> <p>Treppen- und Treppenpodeste der Kategorien B2 bis E sind mit 1,0 kN/m horizontaler Nutzlast nach DIN 1055-3, 3/2006, Tabelle 7, Zeile 2, zu rechnen, mit Ausnahme von Treppen und Treppenpodeste, die sich in Gebäuden der Kategorien C5 und E3 befinden.</p> <p>Der Nachsatz "...sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen" ist nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen.</p>
7.1	Tabelle 7 Zeile 2	<p>Wie ist die Kategorie B1 mit nennenswertem Publikumsverkehr von der ohne nennenswertem Publikumsverkehr abzugrenzen?</p> <p>Uns ist keine Entscheidungshilfe z.B. "Liste der Technischen Baubestimmungen" bekannt zwecks Zuordnung. Unseres Erachtens könnte man bei Bürogebäuden und analog, wenn z.B. die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten ist, von nennenswertem Publikumsverkehr ausgehen.</p>	<p>Empfehlung des Unterausschusses:</p> <p>Die Unterscheidung der Kategorie B1 mit und ohne nennenswertem Publikumsverkehr ist aufzugeben.</p> <p>B1 ist immer in Tabelle 7, Zeile 1, einzuordnen.</p>
7.1	Tabelle 7 Zeile 2	<p>In Zeile 2 von Tabelle 7 ist die Kategorie T2 aufgeführt. In Kategorie T2 sind nach Tabelle 1 auch die Kategorien C5 und E3 enthalten. Das hieße, die horizontalen Lasten auf Brüstungen und Geländer müssten für die Treppen und Treppenpodeste der Kategorie C5 und E3 mit 1,0 gerechnet werden, währenddem die Räume selbst mit 2,0, nämlich nach Tabelle 7, Zeile 3, einzuordnen sind. Besteht hier ein Sicherheitsdefizit?</p>	<p>Tabelle 7, Zeile 2, ist wie folgt zu korrigieren. Es muss bei der Kategorie T2 heißen: "mit Ausnahme von Treppen und Treppenpodesten, die sich in Gebäuden der Kategorien C5 und E3 befinden". Damit ist in Zeile 2 die Kategorie C5 und E3 ausgeschlossen</p>
7.3	(1)	<p>Horizontallasten für Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken (1):</p> <p>In der Ebene der Start- und Landeflächen und des umgebenden Sicherheitsstreifens ist eine Horizontallast von Q_k nach Tabelle 7 an der für den untersuchten Querschnitt des Bauteils ungünstigsten Stelle anzunehmen.</p>	<p>Hier liegt ein Druckfehler vor. Der Bezug in Abschnitt 7.3 (1) muss lauten:</p> <p>In der Ebene der Start- und Landeflächen und des umgebenden Sicherheitsstreifens ist eine Horizontallast Q_k nach Tabelle 6 und nicht nach Tabelle 7 an dem untersuchten Querschnitt eines Bauteils jeweils an ungünstigster Stelle anzunehmen.</p>

Ab-schnitt	Abs.	Frage	Auslegung
		Die Frage lautet: Wenn mit der Horizontallast nach Tabelle 7 gerechnet wird, bedeutet dies eine Reduzierung gegenüber der Ausgabe 1971 um ein Vielfaches. Ist der Bezug auf Tabelle 7 richtig?	